

in §. 20 der Landgemeinbeordnung genannten Güter und Grundstücke eine schriftliche Erklärung auch in Kirchenangelegenheiten zu gestatten sei, in dem anderweit vorzulegenden Gesetzentwürfe mit berücksichtigt werden möge.

In allen diesen Punkten trat die Zweite Kammer in der am 22. März 1843 gehaltenen öffentlichen Sitzung den Ansichten ihrer Deputation beziehentlich der Majorität derselben bei, was auch von der Ersten Kammer beziehentlich des Punktes III. erfolgte.

Nach so weit möglich erfolgter Vereinigung beider Kammern wurde die ständische Schrift abgelassen und erschien hierauf unter dem 1. Juni 1843 ein neues Decret, durch welches das vom 24. December 1842 zurückgenommen und ein anderweiter Entwurf vorgelegt wurde,

Landt.-Acten 1843, erste Abtheil. 2. Bd. Nr. 63, Seite 455,

wonach §. 1 ausgesprochen wurde, daß die Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten gegen Dritte und Einzelne ihres Mittels in der Regel in derselben Maaße stattzufinden habe, wie dies hinsichtlich der Vertretung der politischen Gemeinde in der Stadt- und Landgemeinde geordnet sei, welcher auch von beiden Kammern nach der in den

Landt.-Acten vom Jahre 1843, erste Abth. 2. Bd. Seite 516

ersichtlichen ständischen Schrift die ungekürzte Annahme fand.

Um die vielfach angeregte und verlangte Reform der evangelisch-lutherischen Kirche anzustreben, erging unter dem 14. September 1845 ein Decret, die Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung betreffend,

Landt.-Acten vom Jahre 1845/46, erste Abth. 2. Bd. Nr. 17, Seite 79 flg.,

wonach ein vollständiger, der nächsten Ständeversammlung vorzulegender und durch Zwischendeputationen zu berathender Gesetzentwurf zugesagt wurde.

In Bezug auf die Zustimmung der Ständeversammlung, heißt es Seite 82:

die Mitwirkung der Ständeversammlung hierbei, wiewohl nach §. 57 der Verfassungsurkunde die Anordnung innerer kirchlicher Angelegenheiten der Kirchengesellschaft jeder Confession vorbehalten ist, erscheint wegen der dabei einschlagenden, dem äußeren Rechtsgebiete angehörenden Fragen, selbst abgesehen von dem derzeitigen Mangel einer besondern Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche, verfassungsmäßig geboten.

Das Resultat der Berathungen beider Kammern besagt die in den

Landt.-Acten vom Jahre 1846, erste Abth. 2. Bd. Seite 817 flg.

enthaltene ständische Schrift folgenden Inhalts:

In einem Decrete vom 14. September 1845 haben Ew. Königliche Majestät uns einen nach vorgängiger Berathung mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern und im Einverständniß mit solchen bearbeiteten Aufsatz zur Kenntnißnahme zugehen lassen, welcher die in zahlreichen Petitionen, wiewohl in untereinander sehr abweichender Maaße gewünschte Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung zum Gegenstande hat. Allerhöchst-dieselben hegen hiernach die landesväterliche Absicht, dem

diesfalligen, im Wesentlichen schon früher anerkannten Bedürfnisse durch eine Gesetvorlage in geeigneter Weise zu entsprechen, erachten es für angemessen, daß der noch zu bearbeitende Gesetzentwurf durch besondere ständische Deputationen in der Zwischenzeit vom Schlusse des gegenwärtigen bis zum Beginne des nächsten ordentlichen Landtags geprüft und begutachtet werde, und veranlassen uns, dafern uns nicht ein Bedenken dagegen beigehe, zu diesem Behufe aus unserer Mitte Deputationen in der bei früheren Vorgängen der Art gewöhnlichen, im Jahre 1834 vereinbarten Maaße zu wählen, sodann aber die getroffenen Wahlen schuldigermaassen anzuzeigen.

Zugleich haben wir aus der das Decret begleitenden Beilage ersehen, daß Ew. Königlichen Majestät Staatsregierung mit Beziehung auf frühere Gesetvorlagen, und da von einer mehreren Betheiligung der Kirchengemeinden an den kirchlichen Angelegenheiten eine Belebung des kirchlichen Interesse überhaupt zu hoffen sein dürfte, ein Bedenken nicht gefunden hat, dem Wunsche nach Einführung einer Presbyterial- und Synodalverfassung in geeigneter Weise, wiewohl nur in der Art zu entsprechen, daß dadurch weder die Grundverfassung und das einheitliche Bestehen der evangelisch-lutherischen Kirche gefährdet, noch die Rechte der landesherrlichen Kirchengewalt, §. 57 der Verfassungsurkunde, wesentlich beeinträchtigt werden.

Die ehrerbietigst unterzeichnete Ständeversammlung hat nicht unterlassen, sich über einen Gegenstand von so hoher Wichtigkeit mit der gewissenhaftesten Sorgfalt zu berathen, und nachdem sie sich über die für jetzt zu fassenden Beschlüsse in verfassungsmäßiger Weise vereinigt, stehen wir nicht an, uns dahin zu erklären, daß wir damit, daß Reformen in der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung wünschenswerth seien, einverstanden sind, dabei aber ebenso, wie die Beilage zum Decrete es ausspricht, ehrerbietig voraussetzen, daß durch eine solche Reform das einheitliche Bestehen der evangelisch-lutherischen Kirche nicht gefährdet werde.

Vor Allem betrachten wir es als nöthig, daß die Selbständigkeit der evangelisch-lutherischen Kirche vom Staate als Grundsatz anerkannt werde, daher eine Vertretung der gesammten Landeskirche überhaupt, sowie der einzelnen Kirchengemeinden insbesondere in geeigneter Weise stattfindende, daneben aber auch für sie eine oberste collegiale Behörde gebildet werde, welcher die eigentliche Kirchengewalt insoweit zu übertragen ist, als solches ohne Beeinträchtigung der landesherrlichen Kirchengewalt geschehen kann.

Die bei uns eingegangenen zahlreichen Petitionen, welche sich mit kirchlichen Fragen überhaupt, sowie mit der Frage über eine Reform der Kirchenverfassung insbesondere in sehr verschiedener Weise auch zum Theil mit andern hiermit in inniger Verbindung bestehenden Gegenständen beschäftigen, haben uns zu einer näheren Berathung nicht Veranlassung gegeben, wir haben es aber für Schuldigkeit erachtet, sie Ew. Königlichen Majestät hierbei zur Kenntnißnahme und beziehentlich Erwägung ehrerbietigst zu übergeben.

Wenn Allerhöchstdieselben uns die Absicht zu erkennen gegeben haben, dem schon früher anerkannten Bedürfnisse nach Reformen in der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung durch eine hierauf sich beziehende Ge-